

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 25 143. Jahrgang Köln, den 1. Dezember 2003

	_	-
Т	L.	Jъ
In	ma	ш

Erlasse des Herrn Erzbischofs	
VI. 30) Statut der Situmentsenen Dietermensenen	295
Nr. 310 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchen- gemeindeverbandes Barmen-Nord/Hatzfeld	296
Nr. 311 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchen- gemeindeverbandes Frechen	297
Nr. 312 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Leichlingen/Witzhelden	298
Jr. 313 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchen- gemeindeverbandes Lützenkirchen/Quettingen	299
Nr. 314 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheindorf/Hitdorf	300
Nr. 315 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-Mitte/Nord	301

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	
Nr. 316 Diakonenweihe	302
Nr. 317 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2004	303
Nr. 318 "Leben in Verlässlichkeit – Leben in Ehe und Familie". Familiensonntag 2004	304
Nr. 319 Gebetswoche für die Einheit der Christen	304
Nr. 320 Hochfest "Erscheinung des Herrn" als freiwilliger Feiertag	304
Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 321 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	304
Nr. 322 46. Aktion Dreikönigssingen	305
Nr. 323 Kinder helfen Kindern: der "Weltmissionstag der Kinder"	
(Krippenopfer)	305
Nr. 324 Rahmenabkommen E-Plus Service GmbH	305
Nr. 325 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche	305
Nr. 326 Personalchronik	305

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 309 Statut der Ökumenischen Bistumskommission

1. Rechtsstellung

Die Ökumenische Bistumskommission ist die vom Erzbischof von Köln gemäß Kapitel II Abs. 3 des Ökumenischen Direktoriums vom 25. März 1993 (ÖD) errichtete Kommission, die allgemein die ökumenische Arbeit im Erzbistum fördert und die einschlägigen Weisungen und Orientierungen des Erzbischofs in die Praxis umsetzt (vgl. ÖD n. 42).

Die Ökumenische Bistumskommission berät den Erzbischof in allen auftretenden Fragen der Ökumene. Sie steht dem Bischofsvikar für Ökumene zur Seite und arbeitet mit anderen ökumenischen Einrichtungen oder Werken zusammen. In den Pfarren, Orden und Verbänden innerhalb des Erzbistums und in deren Einrichtungen regt sie ökumenische Initiativen an und fördert diese (vgl. ÖD 43).

2. Aufgaben

Die ökumenische Bistumskommission soll vor allem

- a) die für die Ökumene bedeutsamen weltkirchlichen, diözesanen und regionalen Entscheidungen und Dokumente in die Praxis umsetzen;
- b) die Beziehungen zur Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz pflegen und deren Richtlinien und Empfehlungen den örtlichen Gegebenheiten anpassen sowie ihrerseits die ökumenischen Gremien der Bischofskonferenz und des Apostolischen Stuhles über wichtige Vorgänge und Erfahrungen im Bereich des Erzbistums informieren:
- c) im Einklang mit den Konstitutionen und Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils, des geltenden Ökumeni-

- schen Direktoriums sowie der Enzyklika "Ut unum sint" vom 25.5.1992 den geistlichen Ökumenismus fördern;
- d) durch Arbeitskreise, Seminare sowie die Weitergabe von Informationsmaterial die ökumenische Bildung in der Erzdiözese Köln, namentlich in den theologischen Ausbildungsstätten, vorantreiben, dadurch die Fremdheit zwischen den Konfessionen abbauen und das gegenseitige Wohlwollen und Verständnis unterstützen;
- e) Gespräche und Konsultationen mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Bereich des Erzbistums anregen, in die Wege leiten und gegebenenfalls selbst führen;
- f) das gemeinsame Zeugnis für Christus und durch die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und einzelnen Christen auf verschiedenen Gebieten fördern;
- dem Erzbischof den Austausch von Beobachtern und Gästen bei wichtigen diözesanen Konferenzen, Synoden, Amtseinführungen und ähnlichen Gelegenheiten vorschlagen (vgl. ÖD 44).

Die Erzbischöfliche Bistumskommission hat eine pastorale Zielsetzung. Sie stellt keine Instanz theologischer Forschung dar, hält aber den Kontakt mit dieser, um gegebenenfalls gesicherte Erkenntnisse der ökumenischen Theologie für die Seelsorge fruchtbar zu machen. Ohne Verwaltungsstelle zu sein, steht die Bistumskommission für Anfragen, Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

3. Zusammensetzung

Der Erzbischof ernennt den Vorsitzenden, den Sekretär und die übrigen Mitglieder frei unter Würdigung der etwa von der Ökumenischen Bistumskommission vorgelegten Kandidatenvorschläge. Die Berufung erfolgt auf 3 Jahre; Wiederberufung ist möglich.

4. Zusammenarbeit mit anderen ökumenischen Einrichtungen und Aktivitäten

Die Ökumenische Bistumskommission greift nicht in schon bestehende oder sich entwickelnde ökumenische Unternehmungen ein. Sie möchte diesen vielmehr durch Anregung und Klärung dienen. Überschneidungen mit der Arbeit anderer Gruppen (z. B. Diözesanrat u. ä.) sollen aus der gemeinsamen Verantwortung heraus gelöst werden.

5. Arbeitsweise

Die Ökumenische Bistumskommission tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Die Einladung zu den einzelnen Sitzungen mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin zugesandt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mit-

glieder anwesend ist.

Die Bearbeitung spezieller und/oder angrenzender Fragen kann die Ökumenische Bistumskommission an Unterkommissionen delegieren. Sie kann Gäste und Referenten zu ihren Sitzungen einladen.

Über die Sitzungen führt der Sekretär ein Ergebnisprotokoll,

das den Mitgliedern zugestellt wird.

Durch diese Neufassung wird das bisher gültige Statut (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Oktober 1975, Nr. 305) außer Kraft gesetzt.

Köln, den 6. November 2003

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 310 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Barmen-Nord/Hatzfeld

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Marien
- St. Konrad

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Barmen-Nord/Hatzfeld.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung "Katholischer Kirchengemeindeverband Barmen-Nord/Hatzfeld" zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Wuppertal. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Barmen-Nord/Hatzfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindever-

band und verwaltet seine Angelegenheiten.

b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.

- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.9.2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

Köln, den 4. August 2003

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Barmen-Nord/Hatzfeld der Kirchengemeinden St. Marien und St. Konrad wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, August 2003

Bezirksregierung Düsseldorf 48.46.02 Im Auftrag Olmer

Nr. 311 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Frechen

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Audomar
- St Maria Königin
- St. Severin
- Heilig Geist
- St. Ulrich
- St. Sebastianus
- St. Mariä Himmelfahrt
- St. Antonius

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Frechen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung "Katholischer Kirchengemeindeverband Frechen" zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes

ist: Frechen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Frechen, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.

b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.

- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

Köln, den 8. Oktober 2003

+ Joachim Card, Meisner Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Frechen

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Audomar

St. Maria Königin

St. Severin

Heilig Geist St. Ulrich

St. Sebastianus

St. Mariä Himmelfahrt

und

St. Antonius

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich geneh-

27. Oktober 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag Müchler

Nr. 312 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Leichlingen/Witzhel-

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Johann Baptist
- St. Heinrich

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Leichlingen/Witzhelden.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung "Katholischer Kirchengemeindeverband Leichlingen/Witzhelden" zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Leichlingen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Leichlingen/Witzhelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchenge-
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit

entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.8.2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

Köln, den 3. Juli 2003

Erzbischof von Köln in Vertretung Dr. Norbert Feldhoff Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Leichlingen/Witzhelden

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Johann Baptist und

St. Heinrich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt. 30. Juli 2003

> Bezirksregierung Köln Im Auftrag Müchler

Nr. 313 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lützenkirchen/Quettingen

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Maurinus

- Maria Rosenkranzkönigin

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Lützenkirchen/Quettingen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung "Katholischer Kirchengemeindeverband Lützenkirchen/Quettingen" zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Leverkusen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Lützenkirchen/Quettingen, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

 Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.

b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.

c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung

wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei

d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälf-

te der gewählten Mitglieder anwesend ist.

e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

Köln, den 8. Oktober 2003

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Lützenkirchen/Quettingen

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Maurinus und Maria Rosenkranzkönigin

des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt. 27. Oktober 2003

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Müchler

Nr. 314 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheindorf/Hitdorf

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Stephanus

- St. Aldegundis

- Zum Heiligen Kreuz

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Rheindorf/Hitdorf.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung "Katholischer Kirchengemeindeverband Rheindorf/Hitdorf" zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Leverkusen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Rheindorf/Hitdorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchenge-
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.

- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.9.2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

Köln, den 4. August 2003

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rheindorf/Hitdorf

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Aldegundis, Leverkusen St. Stephanus, Leverkusen,

Heilig Kreuz, Leverkusen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

19. August 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag Müchler

Nr. 315 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-Mitte/Nord

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Clemens
- St. Mariä Himmelfahrt
- St. Michael
- St. Engelbert

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Solingen-Mitte/Nord.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung "Katholischer Kirchengemeindeverband Solingen-Mitte/Nord" zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Solingen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Solingen-Mitte/Nord, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten

bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindever-

band und verwaltet seine Angelegenheiten.

b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.

c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälf-

te der gewählten Mitglieder anwesend ist.

 e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 8. Oktober 2003

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen Mitte/Nord

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Clemens

St. Mariä Himmelfahrt

St. Michael

und

St. Engelbert

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

27. Oktober 2003

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Müchler

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 316 Diakonenweihe

Am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2003, spendet Weihbischof Dr. Rainer Woelki einem Seminaristen des Erzbischöflichen Priesterseminars in der Pfarrkirche St. Servatius in Brühl-Kierberg die Diakonenweihe. Die Weihehandlung

beginnt um 16.30 Uhr. Geistliche, die in Chorkleidung an der Feier teilnehmen möchten, werden gebeten, diese mitzubringen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 317 Verzeichnis der vorgeschriebenen Kollekten für das Jahr 2004

Köln, den 11. November 2003

1. Kollektenplan 2004

Tag der Kollekten- abhaltung	Kassenzeichen bei der Erz- bistumskasse	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte	abzuführen- der Hun- dertsarz %	Einsendetermin an die Erz- bistumskasse
6. Januar	201010	1	Afrikanische Mission	100	19. Januar
25. Januar	201020	2	Tokyo	100	6. Februar
28. März	201030	3	MISEREOR und Fastenopfer der Kinder	100	16. April
4. April	201040	4	Kollekte für das Heilige Land	100	16. April
2. Mai	200040	6	Dom	100	14. Mai
30. Mai	201170	16	RENOVABIS	100	11. Juni
13. Juni	201120	14	Kollekte für den Katholikentag 2004	100	25. Juni
4. Juli	201080	9	Kollekte für den Heiligen Vater	100	16. Juli
12. Sept.	201060	7	Welttag der Kommunikationsmittel	100	24. September
19. Sept.	200030	10	Caritas	10	1. Oktober
24. Okt.	201090	11	Sonntag der Weltmission / MISSIO-Kollekte	100	5. November
2. Nov.	201100	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	12. November
7. Nov.	-		*) Koll. für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	==	n , s
21. Nov.	201070	8	Bonifatiuswerk und Bonifatiuswerk der Kinder (Diasporakollekte)	100	3. Dezember
25. Dez. zwischen	201110	13	Kirchliche Aufgaben in Lateinamerika / ADVENIAT	100	14. Januar 2005
26. Dez. 2004 – 6. Jan. 2005	201140	15	**) Weltmissionstag der Kinder	100	21. Januar 2005
			(Änderungen bleiben vorbehalten)		

*) Diese Kollekte ist nur in den Kirchengemeinden abzuhalten, die eine öffentliche Bücherei unterhalten.

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten erhalten alle Kirchengemeinden vorbereitete Überweisungsvordrucke für die Weiterleitung der Erträge an die Erzbistumskasse. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 1. Dez. 2003 - 7021 - G 48 973/74.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, es den Kirchengemeinden nicht gestattet ist, andere Kollekten zu halten und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die nachstehend aufgeführten Quartalsabgaben sind jeweils zum Quartalsschluss mit dem ebenfalls angegebenen Kassenzeichen und mit der GKZ-Nummer der Kirchengemeinde auf das Konto Nr. 55 050 der Erzbistumskasse Köln bei der Pax-Bank in Köln (BLZ 370 601 93) zu überweisen:

Josefspfennig	Kassenzeichen	205040 0000
Binationen,		
werk- und sonntags	Kassenzeichen	508900 1520
Trinationen	Kassenzeichen	5089001530
Intentionen	Kassenzeichen	210850 0000

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplanes

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk "Aktion Dreikönigssingen" bzw. "Krippenopfer" weiterzuleiten an: Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Stephanstr. 35, 52064 Aachen Pax-Bank e.G., Aachen, Kto.-Nr. 1031 (BLZ 391 601 91)

oder Postbank Köln, Kto.-Nr. 3300-500 (BLZ 370 100 50)

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk "Diaspora-Opfer der Kommunionkinder" bzw. "der Firmlinge" weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 1169,

33041 Paderborn

Darlehnskasse Paderborn, Kto.-Nr. 50 000 500

(BLZ 472 603 07)

oder Sparkasse Paderborn, Kto.-Nr. 133 (BLZ 472 501 01)

^{**)} Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können,

Für das Kollektenjahr 2004 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 318 "Leben in Verlässlichkeit – Leben in Ehe und Familie". Familiensonntag 2004

Köln, den 20. November 2003

Der Familiensonntag findet im kommenden Jahr am 18. Januar 2004 statt. Er steht unter dem Motto: "Leben in Verlässlichkeit – Leben in Ehe und Familie".

In der Reihe der Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 176) liegen ein Werkheft und ein Plakat vor, die im Erzbischöflichen Generalvikariat angefordert werden können.

Trotz zunehmender Pluralisierung der Lebensformen genießen Ehe und Familie in der persönlichen Werteskala des Einzelnen nach wie vor hohe Bedeutung. Gleichzeitig erschweren vielerlei Faktoren die Orientierung und Sinnfindung bei der konkreten Lebensgestaltung. Vor diesem Hintergrund stellt die Arbeitshilfe das katholische Leitbild der Ehe als tragfähige Grundlage gelingender Partnerschaft und eines Lebens mit Kindern in der Familie vor. Sie ermutigt zu einem Leben in Verlässlichkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Treue, das Ehepartnern und Kindern gleichermaßen förderlich ist, und tritt für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für das Leben in Ehe und Familie in Kirche und Gesellschaft ein.

Neben Grundsatzbeiträgen enthält die Arbeitshilfe Vorlagen für die Gottesdienstgestaltung sowie Hinweise auf geeignete Medien und Literatur.

Einzelexemplare sind kostenfrei erhältlich bei: Erzbistum Köln, Abteilung Gemeindepastoral, Tel.: 02 21/16 42-14 87 (Frau Ullrich), Email: hans-jakob.weinz@erzbistum-koeln.de

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 319 Gebetswoche für die Einheit der Christen

Köln, den 17. November 2003

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen führt traditionell weltweit Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18.–25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten zusammen. Das Thema für die kommende Gebetswoche 2004 lautet: "Meinen Frieden gebe ich euch." Der zugrunde liegende Bibeltext ist Joh

14, 23-31. Der Entwurf für den Gottesdienst 2004 kommt aus Aleppo in Syrien. Die dortige, gespannte politische und interreligiöse Situation bot Anlass dazu, an die Macht der Versöhnung Gottes zu erinnern, die stärker ist als menschliche Ausweglosigkeiten.

An allen Tagen einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag kann die Messe "Für die Einheit der Christen" genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110–130, eigene Präfation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

Als Material wird ein Gottesdienstheft angeboten, das zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe erscheint. Diese enthält Hintergrundinformationen über die Ökumene in Aleppo, exegetische und homiletische Impulse zum Bibeltext und eine zusätzliche Auswahl von Tagestexten mit Meditationen für Bibelgespräche, Gottesdienste und Andachten. Dazu kommen Anregungen für einen Jugendgottesdienst und ökumenische Friedensgebete, Bildbetrachtungen und Vorschläge zur Einbeziehung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt in das ökumenische Gemeindeleben vor Ort.

Im Rahmen der jährlichen Gebetswoche wird für das Ökumenische Opfer gesammelt. Mit dieser Kollekte werden einzelne diakonische und soziale Hilfsprojekte gefördert. Für das Jahr 2004 wurden folgende Projekte ausgewählt: ein Projekt zur Aidsprävention in Russland, eine Integrationsprojekt für Straßenkinder in Ägypten und ein Betreuungsprojekt für Flüchtlingskinder in Österreich. Die Spendenadresse lautet: Ökumenische Centrale, Ludolfusstr. 2–4, 60487 Frankfurt/ Main, Kto.-Nr. 119910-600 bei der Postbank Frankfurt/ Main, BLZ 500 100 60.

Die oben genannten Materialien sind zu beziehen über den Buchhandel oder beim Franz Sales Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt, Tel. 0 84 21/9 34 89-31 (Fax -35).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 320 Hochfest "Erscheinung des Herrn" als freiwilliger Feiertag

Köln, den 18. November 2003

Am Dienstag, dem 6. Januar 2004, feiern wir das Hochfest der Erscheinung des Herrn als freiwilligen Feiertag.

Die Gläubigen mögen zum Besuch der Gottesdienste und zum Empfang der heiligen Sakramente herzlich eingeladen werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 321 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Für den Bereich des Erzbistums Köln fand am 10. 10. 2003 die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes statt.

Die Amtszeit beginnt am 1.1.2004 und endet am 31.12.2007.

Gewählt wurde als Mitglied: Herr Dr. Günter Clausen, St. Alexius-Krankenhaus, Alexianerplatz 1, 41464 Neuss,

als stellvertretendes Mitglied: Herr Olaf Wittemann, Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis, Laurentiusstraße 4–12, 51465 Bergisch Gladbach

Der Wahlvorstand

Nr. 322 46. Aktion Dreikönigssingen

Die Aktion Dreikönigssingen 2004 steht unter dem Leitwort: "Kinder bauen Brücken" – gufatanya kubaka"

Im Mittelpunkt steht die biblische Erzählung der Versöhnung der beiden Brüder Jakob und Esau (Gen 32-33). Das diesjährige Thema und der biblische Leittext wollen auf die Notwendigkeit von Versöhnung und Partnerschaft hierzulande wie weltweit aufmerksam machen. Gerade anhand des Beispiellandes Ruanda wird deutlich, wie wichtig es ist, im Anschluss an Kriege, Konflikte oder an einen Streit unter Kindern wieder Brücken der Versöhnung und des Friedens zu bauen.

Bestellungen aller Informationsmaterialien zur Vorbereitung der Aktion für Gruppenstunden, Gottesdienste, Öffentlichkeitsarbeit etc. sind erhältlich beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/4461-48, Fax 0241/4461-40 und im Internet: unter www.kindermissionswerk.de oder www.sternsinger.de, e-mail: kontakt@kindermissionswerk.de.

Die Arbeitshilfen geben vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen.

Eröffnungsgottesdienst für das Erzbistum Köln (zusammen mit Erzbischof Joachim Kardinal Meisner):

Freitag, 2. Januar 2004 im Hohen Dom zu Köln, Beginn: 11.00 Uhr, (Beginn des Vorprogramms: 10.30 Uhr). Alle Mädchen und Jungen sind dazu herzlich eingeladen.

Informationen zum Gottesdienst: Abteilung Jugendseelsorge, Dr. Patrik C. Höring, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, Tel. 0221/1642-1940.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an das: Kindermissionswerk "Die Sternsinger", Konto-Nr. 103 020 · Pax-Bank eG Aachen · BLZ 370 601 93.

Nr. 323 Kinder helfen Kindern: der "Weltmissionstag der Kinder" (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissionswerk "Die Sternsinger" dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2002 – 6. Januar 2003). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Zentralafrika. Mit den Dingen ihres Alltags kommen Kinder zur Krippe und teilen das, was sie haben. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim Kindermissionswerk "Die Sternsinger" Stephanstr. 35 · 52064 Aachen · Telefon +49 (0) 241/4461-44 oder

+49 (0) 241/4461-48 · Telefax +49 (0) 241/4461-88 · Internet: www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk "Die Sternsinger" auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das "Krippenopfer", das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die aktuelle Ordnung der deutschen Bischöfe und auf die besonderen Ankündigungen hin.

Nr. 324 Rahmenabkommen E-Plus Service GmbH

Der seit 1995 bestehende Rahmenvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und E-Plus mit der Rahmenvertragsnummer 980 wurde erneut überarbeitet.

Die neuen Sonder-Konditionen können bei der Abteilung Innerer Dienst im Erzbischöflichen Generalvikariat, Tel. 0221/16423704 bzw. eMail: ZentralerDruck-EDV@erzbistum-koeln.de angefordert werden.

Nr. 325 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Pfarrei St. Gertrud im Seelsorgebereich "Eller-Lierenfeld" des Dekanates Düsseldorf-Benrath stehen zwei Dienstwohnungen im Wohnhaus Gertrudisstraße 10 für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar ab sofort zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Joachim Decker, Tel.: 02 11/21 42 22 oder HA-SP, Pfr. Dr. Heße, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

Nr. 326 Personalchronik

Ernennung eines Stadtdechanten

Der Herr Erzbischof hat am 10. November 2003 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Leverkusen den Stadtdechanten Msgr. Hans Schnocks mit Wirkung vom 15. Dezember 2003 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Leverkusen und zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Leverkusen ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 10. November 2003 den Pfarrer Heinz-Peter Teller mit Wirkung vom 15. Dezember 2003 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Dauer von sechs Jahren zum Definitor des Dekanates Leverkusen ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 7. 10. Biskupek Christoph, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich E des Dekanates Köln-Mitte;
- 1. 11. Schwickerath Johannes, Msgr. Pfarrer, Ehrendechant, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Beauftragter für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln (Pastoralbezirk Süd) weiterhin bis zum 30. September 2005 zum Subsidiar an St. Mariä Himmelfahrt in Köln-Grengel, St. Margareta in Köln-Libur, St. Bartholomäus in Köln-Urbach, St.

- Ägidius in Köln-Wahn und Christus König in Köln-Wahnheide im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Porz;
- Heße Stefan, Pfarrer Dr., unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Stellvertretenden Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat:
- Lonquich Heinz Martin, zum Diakon mit Zivilberuf an St. Pius und an Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Rodenkirchen;
- 3.11. Metternich Wilhelm, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Dauer von vier Jahren zum Leiter des Pfarrverbandes Lindenthal-Kriel im Dekanat Köln-Lindenthal;
- 3. 11. Nolten Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für weitere vier Jahre zum Moderator gem. can. 517 § 1 CIC an St. Katharina in Köln-Godorf, St. Blasius in Köln-Meschenich und Hl. Drei Könige in Köln-Rondorf im Seelsorgebereich Köln-Rund um Immendorf des Dekanates Köln-Rodenkirchen;
- 6. 11. Filler Ulrich, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Mitglied der Sektion A "Liturgie" der Kommission für Liturgie und Kirchenmusik des Erzbistums Köln für die laufende Amtsperiode bis zum 21. Juni 2006;
- 22. 11. Erpenbach Markus, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Joseph und an St. Maternus in Köln-Rodenkirchen, St. Remigius in Köln-Sürth und St. Georg in Köln-Weiß im Seelsorgebereich Rheinbogen des Dekanates Köln-Rodenkirchen;
- 22.11. Faymonville Rolf, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Peter und Paul in Engelskirchen, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen und St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach;
- 22. 11. Frenzel Bernd, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Michael in Bornheim-Waldorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Martin in Bornheim-Merten und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge des Dekanates Bornheim;

22. 11. Hemmerich Dirk, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn, St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Mariä Empfängnis in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich B des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

- Bender Wolfgang, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Stellvertretenden Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat;
- 4.11. Platzhoff Ulrike, Gemeindereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Wipperfürth;
- 6.11. Nolden Annemarie, Gemeindereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. November 2004 zum Mitglied der Sektion B der Kommission für die Weiterbildung der Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferenten/innen als Vertreter der Mitarbeitervertretung der Gemeinde- und Pastoralreferent(innen);
- 12.11. Werner-Ruetsch Beate, Gemeindereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Bedburg.

Es wurden entpflichtet am:

- 4. 11. Schmitz Gudrun, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 von den Aufgaben als Referentin in der Diözesanstelle für geistliche Berufe unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin an St. Maria Königin in Bergisch Gladbach-Frankenforst und an St. Elisabeth in der Auen und an St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich Refrath-Frankenforst des Dekanates Bergisch Gladbach;
- 17. 11. Scheja-Bellinghausen Angelika, als Gemeindereferentin an St. Mariä Heimsuchung in Sankt
 Augustin-Mülldorf und St. Augustinus in
 Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich E
 des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin, unter gleichzeitiger Beurlaubung wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis 24. Oktober 2005.